

JAR-FCL 3.105 Gültigkeitsdauer der Tauglichkeitszeugnisse

(Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 3.105)

(a) Das Tauglichkeitszeugnis ist gültig ab dem Datum der allgemeinen flugmedizinischen Erstuntersuchung für die folgenden Zeiträume:

- (1) Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1: zwölf Monate; jedoch für Bewerber, die:
 - (i) gewerblich Passagiere im Rahmen von Flügen mit einem Piloten befördern und die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder
 - (ii) das 60. Lebensjahr vollendet haben,sechs Monate. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis, welche das 40. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, gegenüber der untersuchenden flugmedizinischen Stelle bekannt zu geben, ob von ihnen gewerbliche Beförderung von Passagieren im Rahmen von Flügen mit einem Piloten beabsichtigt ist. Ist zu erwarten, dass solche Flüge während der Zeitspanne von zwölf Monaten ab Beginn der Gültigkeitsdauer des beantragten Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt werden, hat die flugmedizinische Stelle das Tauglichkeitszeugnis mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen. Sind solche Flüge nicht zu erwarten, ist das Tauglichkeitszeugnis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten auszustellen. Wird das Tauglichkeitszeugnis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten ausgestellt, ist der Inhaber des Tauglichkeitszeugnisses nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Beginn der Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses nicht mehr zur gewerblichen Beförderung von Passagieren im Rahmen von Flügen mit einem Piloten berechtigt.
- (2) Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2: 60 Monate bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, danach 24 Monate bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach 12 Monate.
- (3) Das Datum des Ablaufens der Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses ist auf Basis der in (1) und (2) enthaltenen Angaben zu berechnen. Die Gültigkeitsdauer eines Tauglichkeitszeugnisses einschließlich jeder damit verbundenen erweiterten oder besonderen Untersuchung wird durch das Alter des Piloten zum Zeitpunkt der Untersuchung bestimmt.
- (4) Abweichend zu (2) verliert ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2, das vor der Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, seine Gültigkeit nach Vollendung des 42. Lebensjahres.
- (5) Das Tauglichkeitszeugnis kann, wenn dies klinisch indiziert ist, mit einer entsprechend kürzerer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

(b) Verlängerung.

- (1) Wird die Verlängerung innerhalb des Zeitraumes von 45 Tagen vor Ablauf der gemäß (a) berechneten Gültigkeitsdauer vorgenommen, ist die Gültigkeitsdauer des neuen Tauglichkeitszeugnisses so zu berechnen, dass die in (a) (1) und (2) bezeichneten Zeiträume ab jenem Tag zu berechnen sind, an welchen die Gültigkeitsdauer des vorherigen Tauglichkeitszeugnisses abgelaufen wäre.
- (2) Ein gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (JAR-FCL 3) ausgestelltes Tauglichkeitszeugnis ist nicht mehr gültig, wenn es vor dem Zeitpunkt des Ablaufens seiner Gültigkeit durch die Ausstellung eines neuen Tauglichkeitszeugnisses verlängert wurde.

(c) Erneuerung. Wird die flugmedizinische Untersuchung nicht innerhalb der in (b) beschriebenen Zeitspanne von 45 Tagen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt, wird die Gültigkeitsdauer des neuen Tauglichkeitszeugnisses von der nächsten flugmedizinischen Untersuchung berechnet.

(c) Voraussetzungen für die Verlängerung und Erneuerung. Die Voraussetzungen, die für die Verlängerung, Erneuerung eines Tauglichkeitszeugnisses zu erfüllen sind, entsprechen den Voraussetzungen bei der Ersterteilung eines Tauglichkeitszeugnisses, sofern dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(e) Verkürzung der Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses kann, wenn klinisch begründet, vor einer flugmedizinischen Stelle nach Absprache mit der zuständigen Behörde verkürzt werden.

(f) Zusätzliche flugmedizinische Untersuchung. Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Tauglichkeit des Inhabers eines Tauglichkeitszeugnisses, ist gemäß § 43 LFG vorzugehen. Die zuständige Behörde kann dabei vom Inhaber des Tauglichkeitszeugnisses weitere Untersuchungen, Erhebungen oder Proben verlangen. Die Untersuchungsergebnisse (Be funde) sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Siehe hierzu Anhang 1 zu JAR-FCL 3.105.